

**Werberichtlinien des
Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.**



- I. Grundsätze**
- II. Begriffsbestimmungen**
- III. Bereiche der Werbung**
- IV. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung**
- V. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter**
- VI. Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen**
- VII. Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung**
- VIII. Akustische Werbung**
- IX. Zuständigkeiten**
- X. Strafbestimmungen**

I. Grundsätze

(1) Für die Vereine und Schiedsrichter des HVR gelten, soweit es den vom HVR geleiteten Spielverkehr und der Oberliga RPS betrifft, Werberichtlinien des HVR (§ 56 (3) SpO).

Für Mannschaften und Schiedsrichter in einer Bundesliga, 3. Liga und Oberliga können zusätzliche WRL gelten-

(2) Im Internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen von IHF, EHF, NOK und DSB, in denen Geltungsbereich, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind.

(3) Werbung ist, antrags- und gebührenfrei

(4) Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden.

Unzulässig ist eine Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen, mit politischen und religiösen Aussagen, für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler.

Werbung auf der Spielkleidung ist auch dann unzulässig, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt.

(5) Die Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereinsnamen ist unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsorennamen aufzunehmen.

(6) Verträge zwischen Werbeträger und werbungstreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des DHB und seiner Verbände verstoßen.

(7) Verträge zwischen Werbeträger und werbungstreibender Firma dürfen keine Vereinbarung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluß nehmen.

(8) Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelperson (Spieler, Schiedsrichter, Offizielle) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein bzw. HVR und nicht an einzelne Spieler, Schiedsrichter oder Offizielle geleistet werden.

II. Begriffsbestimmungen

(1) Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.

(2) Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die

2.1 -der Name des Spielers

2.2 -der Name des Vereins

2.3 -der Name der Heimatstadt des Vereins sein kann.

(3) Ein Logo ist ein Warenzeichen, das

3.1 -ein Bildzeichen

3.2 -ein Wortzeichen

3.3 -ein kombiniertes Bild-Wortzeichen sein kann.

Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstückes auf diesem angebracht ist und ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 15 cm² ist. Jedes andere Logo, sowie alle weiteren Aufdrucke jeglicher Art, sind als Werbung anzusehen.

III. Bereiche der Werbung

Geworben werden kann

1. auf der Bekleidung von Mannschaften
2. auf der Bekleidung von Schiedsrichtern
3. auf der Bekleidung des Kampfgerichtes, des Hilfspersonals und der Markierungshemden der Fotografen
4. auf der Spielausrüstung
5. auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung (Getränkebox, Präsenter, Sanitätskoffer, Fangnetze hinter dem Tor, usw.), soweit es von den Hallenträgern erlaubt wird.
6. durch Ansagen in den Sporthallen
7. durch Verteilung von Werbeschriften und Vorstellung beweglicher Produkte

IV. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung

- (1) Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Die Sichtbarkeit von Brust- und Rückennummern darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Mannschaft und die dazugehörigen Offiziellen bilden eine Einheit und dürfen für insgesamt acht Werbepartner (Spiel- und Trainingskleidung) werben.
- (3) Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel erst zugelassen werden, wenn die Mängel behoben sind.

V. Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter

- (1) Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter können durch Vereine oder den HVR abgeschlossen werden.
- (2) Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Auf Schiedsrichterhosen darf nur auf der Seitenfläche Werbung angebracht und die Sichtbarkeit des Verbandsabzeichens nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Schiedsrichterteam bildet eine Einheit und darf für insgesamt acht Werbepartner (4 Spiel und 4 Trainingskleidung) werben.
- (4) Die Werbung muß bei beiden Schiedsrichtern des Teams hinsichtlich Werbeträger und Werbefläche identisch sein.

VI. Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen

- (1) Von dem bei einem Spiel erforderlichen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur folgende mit Werbung versehen sein:
 - 1.1 Anzeigetafel
 - 1.2 Spielberichtsbogen
- (2) Werbung auf der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeigen (Spielzeit, Hinausstellungszeiten, Spielstand) nicht beeinträchtigen und darf nur mit Zustimmung des Eigentümers angebracht werden.
- (3) Verträge über Werbung auf Spielberichtsbogen darf ausschließlich der HVR abschließen.
- (4) Die vom Hersteller angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf vom jeweiligen Veranstalter zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.

VII. Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung (nur wenn es der Hallenträger erlaubt)

- (1) Auf dem Spielfeldboden ist Werbung zulässig. Die Gesamtwerbefläche auf dem Spielfeldboden beträgt 20 m². Die Linien der Spielfläche sowie die Spielfläche zwischen Torraum und Freiwurflinie dürfen nicht von Werbung bedeckt sein.
- (2) Die Oberflächeneigenschaften der Werbeflächen müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.
- (3) Auf der Vorderseite des Zeitnehmertisches ist Werbung zugelassen. Die Werbung darf über die Abmessung des Tisches nicht hinausgehen und ist an der Vorderseite bündig anzubringen.
- (4) Reiterwerbung und Werbung auf der Rückenlehne der Auswechselbänke ist zulässig.

VIII. Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zweck der Werbung sind nur vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause zugelassen. Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen nach Torerfolgen und bei Spielunterbrechungen dürfen keine Werbung enthalten.

IX. Zuständigkeiten

Falls der HVR Verträge über Werbung auf Spielkleidung von Schiedsrichtern abgeschlossen hat, sind die Schiedsrichter verpflichtet, ihre Tätigkeit im vom HVR geleiteten Spielbetrieb allein in dieser Kleidung durchzuführen.

X. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Werberichtlinien werden nach § 25 (1.20) RO geahndet.

Diese Werberichtlinien sind gemäß § 56 (3) SpO vom Vorstand des HVR erlassen worden. Sie gelten als allgemeinverbindliche Richtlinien über das Anbringen von Werbung für alle Vereine, Mannschaften und Schiedsrichter des HVR im Bereich des HVR und der OL RPS.

Mainz 31.07.2013

Handball-Verband Rheinhessen e. V.
Der Vorstand